

Allgemeine Geschäftsbedingungen für KYOCERA UNIMERCO Fastening GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, für alle Verträge, die zwischen Gesellschaften der KYOCERA UNIMERCO Fastening GmbH (nachfolgend „KUF“) und dem Käufer geschlossen werden, sofern nichts anderes schriftlich zwischen KUF und dem Käufer vereinbart wurde.

Eventuell vorhandene Einkaufsbedingungen des Käufers sind für KUF nicht bindend.

KUF kann die für alle künftigen Verträge geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Vorankündigung ändern.

Die Begriffe Waren, Produkte, Werkzeuge, Services und Dienstleistungen haben alle die gleiche Bedeutung, sofern im Zusammenhang mit der Verwendung der einzelnen Begriffe nichts anderes angegeben ist. Wenn aus dem Kontext keine Einzelheiten hervorgehen, werden die Begriffe als Sammelbegriffe für Produkte/Dienstleistungen verwendet, die vom KUF an den Kunden verkauft werden.

Wenn eine oder mehrere der vorliegenden Bestimmungen von einem Gericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde als ungültig, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig beurteilt werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Die Parteien sind verpflichtet, eine ungültige, nicht durchsetzbare oder rechtswidrige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der ungültigen oder annullierten Bestimmung am nächsten kommt.

1. Vertragsabschluss

Falls eine Auftragsbestätigung zur Anwendung kommt, sind die Bestellungen und Aufträge des Kunden erst dann für KUF verbindlich, wenn der Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat.

2. Von KUF geleisteter Lieferumfang

Der von KUF geleistete Lieferumfang, umfasst nur die in der Auftragsbestätigung angegebenen Produkte.

Alle Rechte am geistigen Eigentum, an Zeichnungen, Skizzen, technischen Spezifikationen usw. sind Eigentum der KUF und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KUF weder kopiert noch Dritten überlassen werden. Die gelieferten Produkte dürfen ebenfalls nicht zu diesem Zweck hergestellt, nachgeahmt oder Dritten überlassen werden.

3. Preise

Alle schriftlichen Angebote gelten für 14 Kalendertage, ab dem Datum des Angebots, sofern nicht anders im Angebot angegeben.

Die Preisangaben von KUF erfolgen ohne MwSt. und Abgabegebühren. Die Währung ist im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung ausgewiesen.

Die Preisangaben im Angebot und Bestellung erfolgen vorbehaltlich dokumentierter Änderungen der öffentlichen Abgaben, Wechselkursänderungen, Lohnänderungen, Preiserhöhungen bei Rohstoffen oder anderen Sachverhalten, die außerhalb der Kontrolle von KUF liegen.

4. Zahlungsbedingungen

KUF ist berechtigt, dem Käufer alle Lieferungen, die von KUF geleistet wurden oder als versandbereit gemeldet werden, in Rechnung zu stellen, wenn der vereinbarte Liefertermin eingetreten ist.

Die Zahlungsbedingungen von KUF sind im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung ausgewiesen. Eine eventueller Kredit für die Zahlung bedarf der vorherigen Zustimmung und Vereinbarung mit KUF.

Bei nicht fristgerechter Zahlung ist KUF berechtigt, für die geschuldeten Beträge ab Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 8 % p.a zu verlangen.

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass KUF die Kundendaten des Käufers zur laufenden Bonitätsprüfung des Käufers verwendet. KUF übermittelt die Kundendaten des Käufers in diesem Zusammenhang an die von der dänischen Datenschutzaufsichtsbehörde (Datatilsynet) zugelassenen Kreditauskunfteien, um Kunden- und Kreditinformationen des Käufers zu einzuholen.

5. Eigentum/Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in voller Höhe erfüllt sind.

Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. An neu hergestellten Sachen, erwerben wir anteiliges Miteigentum in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der neu hergestellten Sache.

Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten oder zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt er schon jetzt an uns ab. Der Kunde kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, die Forderung bis zum Widerruf einziehen.

Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten unserer Wahl freigeben.

Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Maßnahmen Dritter zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Vorbehaltsware haben können.

6. Lieferbedingungen und Lieferzeit usw.

Die Lieferung erfolgt ab Werk der Geschäftsadresse von KUF, gem. Incoterms 2000.

Liefertag ist der Tag, an dem KUF die Ware aus dem Lager versendet.

Wurde als Liefertermin ein bestimmter Tag vereinbart, gilt eine Lieferung spätestens an diesem Tag als rechtzeitig erfolgt.

Wurde als Liefertermin eine bestimmte Woche vereinbart, gilt eine Lieferung zum Ausgang dieser Woche als rechtzeitig erfolgt.

KUF kann in folgenden Fällen eine Verschiebung des Liefertermins verlangen:

- Änderungen der Bestellung, die vom Käufer gewünscht werden;
- Im Falle höherer Gewalt, siehe Punkt 15;
- Wenn behördliche Anforderungen die Arbeiten zur Erstellung des Liefergegenstands stoppen oder verzögern;
- Bei ausstehenden oder mangelhaften Lieferungen von Subunternehmern, jedoch maximal sechs Wochen.

Wenn sich die Lieferung erheblich verzögert und KUF nicht berechtigt ist, den Liefertermin hinauszuschieben, muss der Käufer KUF schriftlich zur Lieferung auffordern. Der Käufer ist anschließend in Form einer schriftlichen Mitteilung an KUF berechtigt, den Vertrag aufzuheben, sofern der Käufer dokumentieren kann, dass ihm durch die Verspätung erhebliche Nachteile entstehen.

Betrifft die Verspätung nur einen Teil des Verkaufs, kann der Käufer nur diesen spezifischen Anteil aufheben.

Darüber hinaus übernimmt KUF keine Haftung für Verspätungen oder die sich daraus ergebenden Folgen und der Käufer hat keine anderen Schadensersatzansprüche, wegen nicht Nichterfüllung als die oben Genannten.

7. Mängelhaftung

Die Mängelhaftung von KUF gilt für 12 Monate ab Lieferdatum des Produkts an den ersten Endkunden, höchstens aber für 18 Monate ab Lieferdatum an den Käufer. Innerhalb der maßgeblichen Frist ist KUF verpflichtet und berechtigt, festgestellte Mängel am Produkt in Form von Nachbesserung oder Ersatz, jeweils nach Wahl von KUF, zu beheben. KUF ersetzt keine Kosten für Trennung, Demontage, Transport, Montage und Wiederherstellung.

Die Mängelhaftung von KUF setzt voraus, dass der Käufer nachweist, dass das Produkt Mängel aufweist, die auf Verhältnisse bei KUF zurückzuführen sind, und darüber hinaus glaubhaft macht, dass das Produkt ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den von KUF festgelegten Vorschriften, oder mit dem, was allgemein als üblich gilt, gelagert, installiert, verwendet und gewartet wird. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Haftung von KUF, dass der Käufer durch eigene Maßnahmen KUF den sofortigen Zugang zum mangelhaften Produkt zum Zwecke der Mängelbehebung ermöglicht.

Die Haftung von KUF erlischt, wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Bauteile verwendet werden, die nicht von KUF hergestellt oder genehmigt sind, es sei denn, der Käufer weist nach, dass dies nicht der Grund für den Mangel ist.

Wenn der Mangel wesentlich ist und von KUF nicht behoben werden kann, kann der Käufer vom Kauf zurücktreten oder einen angemessenen Abschlag fordern, ist jedoch nicht Schadensersatzberechtigt.

Als Zusatzleistung wird auf KUF's Reinigungs- und Reparaturleistungen in Ziffer 8 verwiesen.

8. Reinigung und Reparatur von Werkzeugen

Reparaturen von Kompressoren:

KUF selbst führt keine Wartung für Kompressoren durch, sondern hat hierfür einen Dritten benannt.

Sendet der Kunde Kompressoren zur Wartung an KUF in Sunds, ohne dass der Kunde zuvor eine Lieferadresse für die Reparatur erhalten hat, behält sich KUF das Recht vor, Kompressoren zur Wartung an einen von KUF benannten Dritten weiterzuleiten. Die Kosten der Fracht von KUF zur Serviceeinrichtung eines Dritten wird vom Kunden bezahlt. Die Rücklieferung von Kompressoren vom KUF/Dritten an den Kunden erfolgt ebenfalls auf Kosten des Kunden.

Für Reparaturen von anderen Handwerkzeugen die von KUF verkauft werden, gilt Folgendes:

- A) Bei Reparaturen, die innerhalb von 12 Monaten ab Rechnungsdatum an den ersten Endkunden vorgenommen werden, und bei denen KUF bewertet, dass die Reparatur für den Kunden kostenlos erfolgen soll, übernimmt KUF die Kosten für die Reparatur und die Rücksendung an den Kunden.
- B) Für alle anderen Reparaturen als, die in Abschnitt A erwähnt übernimmt der Kunde sowohl die Kosten für die Reparatur, als auch die Frachtkosten für den Transport von und zu KUF.

Bei der Wartung und Reparatur von Streifenaglern, Klammergeräten und Bradsnaglern wird das Werkzeug vor der eigentlichen Reparatur auseinandergelöst und einer Spezialreinigung unterzogen (Erstreinigung). Für die Erstreinigung sowie den Reinigungsflüssigkeitsverbrauch wird eine feste Demontage-, Umwelt- und Reinigungsgebühr berechnet.

Für die eigentliche Reparatur, die nach der Erstreinigung durchgeführt wird, wird eine Vergütung berechnet, die nach den aktuellen Listen- und/oder Stundensätzen des KUF ermittelt wird.

Zusätzliche Informationen zu unseren Reparaturleistungen befinden sich auf unserer Internetseite unter: <http://www.tjep.de/page/59>

9. Annahmeverzug

Hat der Käufer nach dem Liefertermin die Ware nicht abgeholt oder den Versand organisiert, ist KUF berechtigt, die Lieferung auf Rechnung des Käufers zu lagern und zu versichern sowie die Rechnung für die Lieferung zu übersenden.

10. Rückgabe von Waren

KUF nimmt keine Waren zurück.

Wird in Ausnahmefällen schriftlich eine Rückgabe von Waren vereinbart, wird hierfür in jedem Fall einer Rückgabegebühr von 15 % des Nettoverkaufspreises berechnet. Es können nur Standardprodukte, deren Verpackung nicht geöffnet wurde, zurück gegeben werden.

11. Produkthaftung

KUF unterliegt in dem Umfang einer Produkthaftung, indem sich eine solche Haftung aus zwingenden Gesetzesvorschriften ergibt.

KUF haftet für Sach- und Vermögensschäden nur, wenn nachgewiesen ist, dass der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Unterlassungen von KUF oder anderen beruht, für die KUF die Verantwortung trägt. Der Schadensersatz kann jedoch niemals den Wert der Lieferung überschreiten, in der das fehlerhafte Produkt enthalten ist, jedoch max. 150.000,- EUR inkl. Zinsen und Kosten.

Darüber hinaus deckt eine eventuelle Produkthaftung auch keine Verluste, Ausgaben oder Kosten im Zusammenhang mit der Rückforderung, erneuten Herstellung, Änderung der Lieferung, Umarbeitung, Reparatur, Vernichtung, Entsorgung oder das Ergreifen entsprechender Maßnahmen in Bezug auf defekte Produkte oder Dienstleistungen.

Der Käufer hat KUF in dem Umfang schadlos zu halten, in dem KUF Dritten gegenüber eine weiter führende Produkthaftung als oben angegeben auferlegt werden könnte. Sofern Dritte gemäß dieser Ziffer eine Schadensersatzforderung gegen eine der Parteien erheben, hat diese Partei die andere Partei hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Der Käufer verpflichtet sich, sich einem Gerichtsverfahren zu unterwerfen, das Schadensersatzforderungen gegen KUF aufgrund eines mutmaßlich durch die Lieferung verursachten Schadens behandelt.

12. Haftungsbegrenzung

KUF haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden und Verluste jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Tagessatz-Geldstrafen oder Vertragsstrafen, die dem Käufer von Dritten auferlegt werden können, sowie Betriebsverlust, Zeitverlust, verlorene Lieferung oder ähnliche Verluste des Käufers.

Die Haftung von KUF ist in jeglicher Hinsicht auf den in der Rechnung aufgeführten Wert der einzelnen Leistung beschränkt.

Obwohl KUF in einigen Fällen auf Ansprüche oder Rechte gegen den Käufer verzichten kann, führt dies nicht dazu, dass KUF in anderen als ausdrücklich vereinbarten Fällen auf diese Ansprüche oder Rechte verzichtet.

13. Untersuchungs- und Rügepflicht

Es obliegt dem Käufer, die Lieferung spätestens zum Zeitpunkt des Wareneingangs einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob die Lieferung mit dem Vereinbarten übereinstimmt, u. a. durch eine eventuelle Testproduktion und Messung des Gegenstands. Der Käufer ist verpflichtet, Mängel, die bei einer solchen Untersuchung erkannt werden, unverzüglich zu rügen. Der Käufer kann sich später nicht auf Mängel berufen, die bei dieser Untersuchung festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden können. Gleiches gilt, wenn der Käufer nach später festgestellten versteckten Mängeln dies nicht unverzüglich reklamiert.

14. Exportkontrolle, Sanktionen und Compliance:

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Produkte der europäischen und /oder amerikanischen Exportkontrolle, Sanktionen oder anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für den Export (gemeinsam die „Regeln“) unterliegen können. Der Käufer garantiert die Einhaltung aller Regeln und versichert, die Produkte von KUF weder im Ganzen noch in Teilen sowie zugehörige Dokumente, weder direkt noch indirekt an Personen oder Organisationen zu verkaufen, zu übertragen oder zu liefern, die gegen die geltenden Regeln verstoßen.

Der Käufer erklärt, dass weder der Käufer selbst noch seine Vorgesetzten, Direktoren, Rechtspersonen oder sonstige an einer Transaktion mit KUF beteiligte Personen, wie etwa Frachtführer, Endkunde, Berater, Vertreter, auf den anwendbaren Sanktionslisten für die EU, USA oder Japan geführt werden.

Der Käufer erklärt, an keinerlei Aktivitäten beteiligt zu sein, die KUF Risiken in Bezug auf Sanktionen und Geldbußen, gemäß geltendem Recht aussetzen, einschließlich, unter anderem, Regelungen zur Bestechung, Korruption, wettbewerbswidrigen Aktivitäten und Geldwäsche.

Der Käufer verpflichtet sich, KUF zu entschädigen und schadlos zu halten und stellt KUF von jeglichen Schäden, Verpflichtungen, Sanktionen, Bußgeldern und Kosten frei, die sich aus Ansprüchen, Klagen und Behauptungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Käufer ergeben.

15. Höhere Gewalt

KUF haftet nicht bei erfolgte oder verspätete Erfüllung von Verträgen aufgrund höherer Gewalt, Krieg, Aufständen, Unruhen, staatlichen Eingriffen, Brand, Streiks, Aussperrungen, Export- und/oder Importverboten, Mobilmachung, Vandalismus, Währungsbeschränkungen, Epidemien, Computerviren, Hacking, Naturkatastrophen, schlechten Wetterbedingungen, Arbeitskräftemangel, mangelnde Energie- und Wasserversorgung oder andere Gründe, die außerhalb der Kontrolle von KUF liegen.

Wird die mangelfreie oder rechtzeitige Lieferung, durch einen oder mehrere der oben genannten Umstände vorübergehend behindert, wird die Lieferung um einen Zeitraum verschoben, der der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist zur Normalisierung der Bedingungen entspricht. Die Lieferung innerhalb der Nachlieferfrist gilt in jeder Hinsicht als rechtzeitig erfolgt. Dauert der die Lieferung verhindernde Grund voraussichtlich länger als 8 Wochen an, sind sowohl KUF als auch der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies eine Vertragsverletzung darstellt.

16. Recht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden nach dem nationalen Recht, in dem die veräußernde KUF-Gesellschaft ansässig ist, entschieden, jedoch unter Ausschluss von anwendbarem Recht, das eine Entscheidung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Landes erzwingen könnte. KUF entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine Streitigkeit vor den ordentlichen Gerichten oder im Schiedsverfahren entschieden werden soll. Wenn sich KUF für ein Schiedsverfahren entscheidet, kommen die Regeln der Kopenhagener Schiedsgerichtsbarkeit auf das Verfahren zur Anwendung. Das Schiedsgericht wird am Ort der veräußernden KUF-Gesellschaft seinen Sitz haben.

Der Gerichtsstand der ordentlichen Gerichte ist derjenige, in dem die veräußernde KUF-Gesellschaft ihren Sitz hat.